2 Germ. 2° 177 (1208 1766 26 Nov

Es ist zwarn Chur-Pfältzischer Hof-Cammer aus dem von Churfürstlicher Regierung sub dato 5ten Februar. 1755. emanirten Generali bekannt, daß ab denen Zunfft-Gelderen die Herrschafftliche Halbscheid ererst nach Abzug deren in Aufrechnung kommenden Zunfft-Kösten, ihre eigentliche Bestimmung citrà quantum erhalten solle, dahingegen ist man auch vergewisseret, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht nur gedachte Churfürstliche Regierungs Anordnung, und des von daher darinn zugegebenen Kösten Abzugs halber, durch absondere gnädigste Entschliesung vom 11ten Junii 1763. beschräncket, und in dessen Gemäsheit wohl ermelt Chur-Pfältzische Regierung sambtliche Oberämbtere unterm 21ten August 1764. generaliter verbeschieden fort zu behörender Gelebung ernstlich angewiesen habe:

Indeme aber gleichwohlen wahrzunehmen gewesen, daß von einigen Zünfften hierwieder schnur stracks gehandlet, und verschiedene andere Posten in Rechnung gebracht werden, wordurch, wann solche aus gemeinsamer Einnahm bestritten werden sollten, dem Hohen Ærario für den gebührenden Theil wenig oder gar nichts übrig bleibete, solch Ordnungs widrigen Entgegenhandlungen aber durch genaue Aufsicht deren Oberämbteren, und Bemessung nach jener gesetzmäßigen Bestimmung leichtlich vorgebogen werden mag;

Als wird solches dem Oberambt mit dem Befehl wissend gemacht, daß wie fern selbi-

Bayerische Staatsbibliothek München

ſelbiges, oder durch hierzu Committirte bey Abhör deren Zunfft-Rechnungen über die beſchränckte Ziel und Maß ſo jene obangezohene General-Verordnung de dato 21ten Auguſt 1764. beſtimmet, einen von denen Zünfften aufrechnenden Poſten in Ausgab annehmen, oder paſſiren laſſen wird, ſolcher dem Oberambt ſelbſt zu Laſt fallen- forthin an der Beſoldung eingehalten werden ſolle;

Und da man nicht minder verſtändiget worden, wie nemlichen die Cameral-Receptores, das ihnen zuzuſtellen ſeyn wollende juſtificirte Zunfft-Rechnungs Exemplare öffters allzu ſpath erhalten, mithin dieſſeitigen Zunfft-Gelder-Antheil weder in Zeiten erheben noch die einſchlagende Rechnungs-Rubric anmit beſcheinigen können, von darum aber entſchloſſen hat, daß das Oberambt aus denen abgehörten Zunfft-Rechnungen (wie fern derenſelben Auslieferung an den Receptorn allenfalls behinderet ſeyn würde) über das Herrſchafftliche Antheil deren Zunfft-Gelderen einen verläßigen Oberambtlich atteſtirten Auszug, worinn das quale & Quantum, ſo eine jede Zunfft zum Herrſchafftlichen Antheil abzuliefferen hat, bemercket iſt, jedermahlen dem Receptori zuſtellen ſolle, damit dieſer in Erhebung ſolcher Gebühr nicht behinderet, allenfalls auch mit ſolchem Atteſtat ſeine diesfalßige Einnahm beſcheinigen könne, wo gleichwohlen hiernechſt das Zunfft-Rechnungs-Exemplare annoch nachgebracht- oder bey Ablag der künfftigen Jahrs-Rechnung ſuppliret werden ſolle;

So

So versiehet man sich das Oberambt werde auch hierunter die abziehlende Erleuchterung des Cameral-Empfangs so wohl, als dessen für das Churfürstliche Ærarium abzweckende Rechnungs-Richtigkeit zu beeyferen sich angelegen seyn lassen, wie dann dasselbe die einschlagende sonstige Ambts- und Gerichts-Behörde unter gleicher Warnung hiernach anzuweisen hat. Mannheim den 26ten Novembris 1766.

Chur-Pfältzische Hof-Cammer.

C. Graff von Nesselrod.

Müller.

2. germ. 2° 177 (1208 1766 26 Nov

Es ist zwarn Chur-Pfältzischer Hof-Cammer aus dem von Churfürstlicher Regierung sub dato 5ten Februar. 1755. emanirten Generali bekannt, daß ab denen Zunfft-Gelderen die Herrschafftliche Halbscheid ererst nach Abzug deren in Aufrechnung kommenden Zunfft-Kösten, ihre eigentliche Bestimmung citrà quantum erhalten solle, dahingegen ist man auch vergewisseret, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht nur gedachte Churfürstliche Regierungs Anordnung, und des von daher darinn zugegebenen Kösten Abzugs halber, durch absondere gnädigste Entschliesung vom 11ten Junii 1763. beschräncket, und in dessen Gemäsheit wohl ermelt Chur-Pfältzische Regierung sambtliche Oberämbtere unterm 21ten August 1764. generaliter verbeschieden fort zu behörender Gelebung ernstlich angewiesen habe:

Indeme aber gleichwohlen wahrzunehmen gewesen, daß von einigen Zünfften hierwieder schnur stracks gehandlet, und verschiedene andere Posten in Rechnung gebracht werden, wordurch, wann solche aus gemeinsamer Einnahm bestritten werden sollten, dem Hohen Ærario für den gebührenden Theil wenig oder gar nichts übrig bleibete, solch Ordnungs widrigen Entgegenhandlungen aber durch genaue Aufsicht deren Oberämbteren, und Bemessung nach jener gesetzmäßigen Bestimmung leichtlich vorgebogen werden mag;

Als wird solches dem Oberambt mit dem Befehl wissend gemacht, daß wie fern selbi-

Bayerische Staatsbibliothek München

ſelbiges, oder durch hierzu Committirte bey Abhör deren Zunfft-Rechnungen über die beſchränckte Ziel und Maß ſo jene obangezohene General-Verordnung de dato 21ten Auguſt 1764. beſtimmet, einen von denen Zünfften aufrechnenden Poſten in Ausgab annehmen, oder paſſiren laſſen wird, ſolcher dem Oberambt ſelbſt zu Laſt fallen- forthin an der Beſoldung eingehalten werden ſolle;

Und da man nicht minder verſtändiget worden, wie nemlichen die Cameral-Receptores, das ihnen zuzuſtellen ſeyn wollende juſtificirte Zunfft-Rechnungs Exemplare öffters allzu ſpath erhalten, mithin dieſſeitigen Zunfft-Gelder-Antheil weder in Zeiten erheben noch die einſchlagende Rechnungs-Rubric anmit beſcheinigen können, von darum aber entſchloſſen hat, daß das Oberambt aus denen abgehörten Zunfft-Rechnungen (wie fern derenſelben Auslieferung an den Receptorn allenfalls behinderet ſeyn würde) über das Herrſchafftliche Antheil deren Zunfft-Gelderen einen verläßigen Oberambtlich atteſtirten Auszug, worinn das quale & Quantum, ſo eine jede Zunfft zum Herrſchafftlichen Antheil abzuliefferen hat, bemercket iſt, jedermahlen dem Receptori zuſtellen ſolle, damit dieſer in Erhebung ſolcher Gebühr nicht behinderet, allenfalls auch mit ſolchem Atteſtat ſeine diesfalßige Einnahm beſcheinigen könne, wo gleichwohlen hiernechſt das Zunfft-Rechnungs-Exemplare annoch nachgebracht- oder bey Ablag der künfftigen Jahrs-Rechnung ſuppliret werden ſolle;

So

So verſiehet man ſich das Oberambt werde auch hierunter die abzieblende Erleuchterung des Cameral-Empfangs ſo wohl, als deſſen für das Churfürſtliche Ærarium abzweckende Rechnungs-Richtigkeit zu beeyferen ſich angelegen ſeyn laſſen, wie dann daſſelbe die einſchlagende ſonſtige Ambts- und Gerichts-Behörde unter gleicher Warnung hiernach anzuweiſen hat. Mannheim den 26ten Novembris 1766.

Chur-Pfältziſche Hof-Cammer.

C. Graff von Neſſelrod.

Müller.